

Ausschussvorlage WVA 20/48 – Teil 3 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zu

Gesetzentwurf
Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes
– Drucks. [20/8758](#) –

- | | |
|--|--------|
| 24. Hessischer Landkreistag | S. 126 |
| 25. Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände | S. 128 |
| 26. Unaufgefordert eingegangen: Handelsverband Hessen e. V. | S. 133 |



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Heike Schnier
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 29.08.2022

Az. : Wo/794.00

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes – Drucks. 20/8758 –

Ihr Schreiben vom 26.07.2022, Az. I 2.4

Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Schnier,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes kurzfristig zur Stellungnahme übersandt haben. Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die vorgesehenen neuen Tatbestände, wie z.B. die verpflichtende Wärmeplanung oder die Solarpflicht für neue (größere) Parkplätze sind voraussichtlich geeignet, den kommunalen Klimaschutz weiter zu stärken und dazu beizutragen, die Klimaziele zu erreichen.

Im Detail wurden uns jedoch seitens einzelner Landkreise die folgenden Hinweise zugeleitet, die wir Ihnen mit Blick auf die weitere Diskussion nicht vorenthalten wollen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass es sich dabei nicht um eine abgestimmte Verbandsmeinung handelt.

Zu § 12 Photovoltaikanlagen auf nicht landeseigenen Stellplätzen

„Nach der aktuellen Gesetzesformulierung werden von der Pflicht alle Parkhäuser ausgenommen. Dies ist nicht verständlich. Auch ein Ausschluss von Parkplätzen unter 50 Stellplätzen ist nicht begründbar, insbesondere da es bei den landeseigenen

Flächen eine Verpflichtung bereits ab 35 Stellplätzen gilt. Das Land Baden-Württemberg hat z.B. bereits eine Verpflichtung ab 35 Stellplätzen erlassen. Eine Angleichung der Regelung wäre daher begrüßen.

Um die Energiewende zügig voranzubringen, wäre zudem eine Förderung der Photovoltaikanlagen bei bestehenden Parkplätzen (unabhängig ob kommunal oder privat) sinnvoll, um zügig diese bereits versiegelten Flächen in Anspruch nehmen.“

Zu § 13 Kommunale Wärmeplanung

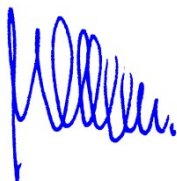
Nach dem Vorblatt zum Gesetzentwurf Buchstabe E. „Finanzielle Auswirkungen, e. „Kommunale Wärmeplanung“ (§ 13 HEG-E) ist vorgesehen, dass für die Kosten der Kommunen durch die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung aufgrund des Konnexitätsprinzips ein finanzieller Ausgleich geschaffen wird. Die Kosten sollen über den Haushalt (Einzelplan 17) ausgeglichen werden.

Grundsätzlich ist die Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips positiv zu vermerken. Dennoch beinhaltet die verpflichtende Planung einen erheblichen nicht kalkulierbaren Kostenaufwand. Zwar vermerkt das Vorblatt unter den genannten Buchstaben weiter: „Aktuell wurden für eine Kostenschätzung die Zahlungsmodalitäten aus Baden-Württemberg übernommen, da diese nach Aussagen des dort zuständigen Ministeriums in der Praxis langjährig erprobt sind und bisher die kommunalen Kosten zur Erstellung einer flächendeckenden Wärmeplanung gedeckt haben.“ Dennoch ist zu besorgen, dass sich die Kosten für die betroffenen 59 Gemeinden in Hessen auf mindestens circa 6,5 Millionen Euro auf sieben Jahre belaufen könnten. Die Förderhöhe ist bislang unbekannt. Den Kommunen sollte diese zusätzliche Verpflichtung in hohem Maße vergütet werden, damit die Regelung die nötige Akzeptanz findet.“

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die vorstehende Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung zugleich auch auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Wir bitten jedoch zu beachten, dass aufgrund der Fristsetzung keine Befassung unseres zuständigen Verbandsremiums möglich war. Die vorstehende Stellungnahme wird deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer möglicherweise anderslautenden Positionierung unserer Verbandsorgane abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe
Referatsleiter



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Drucksache 20/8758

31. August 2022

1. Bewertung im Allgemeinen

Vor dem Hintergrund der dramatischen Zuspitzung der Energiekrise im Frühjahr und Sommer 2022 in Deutschland müssen Landtag und Landesregierung alle Neuregelungen unterlassen, die zusätzliche finanzielle oder administrative Belastungen für Unternehmen verursachen. Angesichts einer Verzehnfachung der Gaspreise und der Strompreise gegenüber dem Vorjahr für die Lieferung auf Jahresfrist darf die Politik keine Zusatzbelastungen beschließen, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit heimischer Betriebe, insb. der Industrie, weiter verringern.

Nach Bewältigung der aktuellen Energiekrise muss der Umbau des Energiesystems hin zur Treibhausgasneutralität weitergehen. Innerhalb des vom Bund vorgegebenen Rahmens sind landeseigene Maßnahmen, die den Ausbau der Stromerzeugung aus nachhaltigen Energiequellen unterstützen, grundsätzlich dann zu begrüßen, wenn sie auf den Wettbewerb auf Märkten und auf Technologieoffenheit setzen.

Zudem darf der notwendige Ausbau von Erzeugungsanlagen nicht dazu führen, dass Landesregierung und Landtag den noch dringlicheren Ausbau der Stromnetze und der Stromspeicher aus dem Blick verlieren. Mehr hessische Wind- und Solarenergie nutzt wenig, solange neue Stromnetze und zusätzliche Speichermöglichkeiten fehlen.

Der Maßstab, an dem sich die Energiepolitik des Landes messen lassen muss, sollte nicht die Anzahl an Stromerzeugungsauslagen aus bestimmten Energiequellen sein, sondern Stabilität und Sicherheit der Stromversorgung. Strom muss jederzeit in ausreichenden Mengen, möglichst kostengünstig und möglichst umweltschonend zur Verfügung stehen.

Kritisch zu hinterfragen ist die Intention des Referentenentwurfs, eine „Anreizwirkung für hessische Förderprogramme“ zu schaffen, indem bundesweit geltende Standards durch höhere Förderquoten übererfüllt werden.

Grundsätzlich sollte das Land davon absehen, Förderprogramme für einzelne Branchen oder Nutzergruppen zur Umsetzung von Klimaschutzauflagen aufzusetzen. Zwar muss der Staat Rahmenbedingungen so gestalten, dass Unternehmen und Haushalte die gesetzlichen Klimaschutzvorgaben auch tatsächlich erfüllen können. Das gilt auch und gerade für den Gebäudesektor.

Dies wird jedoch zu leichtfertig als Begründung für unterstützende staatliche Maßnahmen genommen. Für den Landeshaushalt ist ein Förderprogramm in Summe teuer – meist handelt es sich um Millionenbeträge –, für die einzelnen Förderbegünstigten aber oft zu wenig, als dass allein deswegen Maßnahmen



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

umgesetzt werden. Dies führt zu Mitnahmeeffekten, da in der Praxis Maßnahmen staatlich bezuschusst werden, die ohnehin umgesetzt worden wären. Des Weiteren kann es Subventionen per Definition immer nur für einige wenige geben, die Mehrheit der Akteure geht leer aus.

Anstatt Bundesvorgaben für Gebäude durch landeseigene Maßnahmen zu übererfüllen, sollte Hessen sich für einen besseren Rechtsrahmen auf Ebene des Bundes einsetzen, damit der CO₂-Ausstoß im Gebäudesektor sinkt.

Konkret muss der Staat dazu zwingen, den CO₂-Ausstoß insgesamt zu reduzieren: Er sollte nicht das Verhalten einzelner mit Fördergeldern steuern, sondern Klimaschutz im Rechtsrahmen verankern. Dazu hat die EU den CO₂-Deckel für Industrie, Stromerzeugung und innereuropäischen Luftverkehr eingeführt, der rund 45 Prozent des CO₂-Ausstoßes der EU erfasst. Die Menge des zulässigen CO₂-Ausstoßes wird von Jahr zu Jahr gesenkt. In den Sektoren, in denen der CO₂-Deckel gilt, wird das Klimaziel erreicht – dank Zertifikatehandel technologieneutral und marktwirtschaftlich und deshalb tendenziell zu den geringsten Kosten.

Für Gas und Öl im Gebäudesektor gibt es in Deutschland oder der EU noch keinen unmittelbar wirkenden CO₂-Deckel. Nach Bewältigung der aktuellen Energiekrise muss sich ändern, damit auch dort der CO₂-Ausstoß verringert wird. Ein verbindlicher und sinkender CO₂-Deckel für Gas und Heizöl sollte etabliert werden, entweder im nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz oder – noch besser – durch Einführung eines zweiten europäischen Emissionshandelssystems, wie von der EU-Kommission im Programm „fit for 55“ in 2021 vorgeschlagen. Gleichzeitig sollten in diesem Bereich Einzelregulierungen von Verboten bis hin zu Förderungen entfallen.



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

2. Bewertung im Einzelnen

Zu § 1 – Ziele und Maßnahmen

Absatz 1:

Ziele auf Landesebene bergen immer die Gefahr, die angestrebten Wirkungen der Regelungen übergeordneter Ebenen zu konterkarieren und Rechtsunsicherheiten zu schüren, beispielsweise aufgrund unklarer Rechtsbegriffe oder gegenläufiger Vorgaben. Deshalb sollte auf Landesebene darauf verzichtet werden. Im Fall des HEG hätte man auf die gesetzliche Verankerung des Ziel einer Klimaneutralität 2045 verzichten können, weil es sich zwangsläufig aus dem Bundes-Klimaschutzgesetz ergibt und somit lediglich einen symbolischen Charakter hat. Um im Gebäudesektor eine stringente Umsetzung der künftigen Förderlogik der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zu erreichen, sollte das Land ebenfalls auf eigene Regeln verzichten.

Die Formulierung Stromerzeugung „aus erneuerbaren Energien“, wie sie zum Beispiel in §1 Abs. 7 verwendet wird, umfasst nicht alle Energiequellen, die zu einer klimaneutralen Energieversorgung beitragen können. Zum Beispiel sind Abwärme und Wasserstoff auf Basis von Ökostrom per Definition klimaneutral, aber nicht erneuerbar. Deshalb sollte durchgehend von „erneuerbaren und/oder klimaneutralen Energiequellen“ gesprochen werden.

Das Ziel der Steigerung der energetischen Sanierungsrate auf mindestens 2,5 bis 3 Prozent pro Jahr (§1, Absatz 1, Satz 1) ist in absehbarer Zukunft nicht realistisch erreichbar. Der Mangel an Fachkräften, Baumaterial, Gebäudetechnik und die massiv gestiegenen Baukosten stehen der Zielerreichung kurz- und mittelfristig entgegen. Es werden keine konkreten Vorschläge gemacht, wie dieses Ziel bei den aktuellen Herausforderungen erreicht werden kann, insbesondere wenn eine deutliche Erhöhung der Wohnkosten verhindert werden soll.

Absatz 5:

Die Fokussierung nur auf „Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien“ greift zu kurz. Damit Strom und Wärme bei den Verbrauchern ankommen, müssen parallel auch die Netze und Leitungen, insb. die Stromnetze, massiv ausgebaut werden. Das gilt für Übertragungsnetze zum Transport großer Strommengen ebenso wie für Verteilernetze, um jede Erzeugungsanlage und jeden Verbraucher ans Stromnetz anzuschließen. Der Netzausbau sollte hier ebenfalls als Gegenstand öffentlichen Interesses definiert werden.

Absatz 6:

Landeseigene Förderungen über die bundesweiten Mindeststandards hinaus sind abzulehnen. Die Begründung, weshalb es im Gebäudesektor landeseigene Förderungen für Maßnahmen geben soll, die die geltenden Vorgaben übererfüllen, ist nicht überzeugend. Es wird argumentiert, dass ohne diesen zusätzlichen Anreiz Gebäude nur auf Basis der gesetzlichen Anforderungen errichtet oder modernisiert werden würden und dadurch „wertvolle Einsparungen verloren“ gehen würden.

VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Wenn dem so wäre, läge das politische Problem in unzureichenden gesetzlichen Vorgaben, und es wäre kein Problem unzureichender Förderanreize. Entsprechend sollte das Problem dort gelöst werden, wo es entsteht. Anstatt landeseigene Förderprogramme von Bundesvorgaben zu entkoppeln, sollte sich die Landesregierung für einen Rahmen einsetzen, der den CO₂-Ausstoß im Gebäudesektor zielsicher senkt, nämlich ein verbindlicher und sinkender CO₂-Deckel für Gas und Heizöl, entweder im nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz oder durch Einführung eines zweiten europäischen Emissionshandelssystems, wie von der EU-Kommission im Programm „fit for 55“ vorgeschlagen.

Im Ergebnis ist ein Widerspruch zu konstatieren zwischen dem Ziel, die Sanierungsquoten zu steigern, und der Ausrichtung der Förderpolitik auf eine Übererfüllung der Effizienzhaus-Standards. Die Folge könnte sein, dass die Sanierungsquote hinter den Möglichkeiten zurückbleibt, weil man im Grenzkostenbereich ineffektiv investiert.

Absatz 7:

Es wird der Anschein erweckt, als ob eine möglichst dezentrale Energieinfrastruktur ein allgemein erstrebenswertes Ziel sei. Das ist objektiv nicht der Fall. Es handelt sich um eine politische Zielsetzung, zu der es Alternativen gibt. Genauso könnte argumentiert werden, dass der Ausbau der Windenergie in windstarken Küstenregionen in Kombination mit dem Ausbau der Übertragungsnetze im Binnenland aller Voraussicht nach kosteneffizienter als ein dezentraler Ausbau der Windenergie an wenig ertragreichen Standorten ist. Deshalb sollte die Landesregierung den Bau der im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Stromnetze priorisieren.

§ 12 – Photovoltaikanlagen auf nicht-landeseigenen Parkplätzen

Von einer gesetzlichen Pflicht ist abzusehen. Die Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen sollte den Unternehmen bzw. den übrigen Flächeneigentümern überlassen werden. Fachleute vor Ort – vom Unternehmen über das Stadtwerk bis hin zum Elektrohandwerksbetrieb – können im Zweifel besser einschätzen, ob die Stellplätze geeignet sind, und wenn ja, welche Anlage installiert werden sollte.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass alternative klimatisch ebenso hochwertige Nutzungsmöglichkeiten von vorneherein ausgeschlossen werden: Dächer können Retentionsflächen sein, Dächer können klimaaktiv gestaltet werden, da hängt viel von den ortsspezifischen Besonderheiten ab. Außerdem fehlt die Berücksichtigung des Konflikts zwischen Klimaschutz und Denkmalschutz.

Die bürokratischen Folgen, die solchen gesetzlichen Pflichten innewohnen, könnten die Vorhaben unnötig zu verkomplizieren. Dazu gehören etwa die diversen Verwaltungsakte, um die Vorgaben näher zu konkretisieren, beispielsweise wann ein Härtefall vorliegt, also auch die erforderlichen Ressourcen, um die Durchsetzung der Pflicht zu überwachen.



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN
UNTERNEHMERVERBÄNDE

Darüber hinaus ist zu klären, wer haftet, wenn die Übergangsfrist von einem Jahr aufgrund von Lieferverzögerungen oder personellen Engpässen bei den Installateuren nicht eingehalten werden kann.

§ 13 – Kommunale Wärmeplanung

Eine kommunale Wärmeplanung kann grundsätzlich sinnvoll sein, wenn sie Privathaushalten und Unternehmen Erleichterungen beim mittel- und langfristigen Umbau ihrer Wärmeversorgung bringt und keinerlei Zwangsmaßnahmen für den Gebäudebestand beinhaltet. Allerdings haben die Kommunen hierbei lediglich eine informierende und beratende und maximal eine koordinierende Funktion, während die privaten Akteure primär zuständig sind.

Eine kommunale Wärmeplanung sollte den Kommunen nicht verpflichtend vom Land vorgegeben werden. Eine Verpflichtung ist schon deshalb abzulehnen, weil auf absehbare Zeit gar nicht genügend Personal vorhanden sein dürfte, um diese Vorgabe umzusetzen. Der Rückgriff auf externe private Dienstleister mag in Einzelfällen möglich sein, dürfte aber erst langfristig zu einer realistischen Option werden.

Zumal schon jetzt Kommunen Probleme haben, die Vielzahl an Aufgaben mit dem vorhandenen Personal in der notwendigen Schnelligkeit und Qualität bewältigen zu können. Beispielsweise dauern Genehmigungsverfahren, unter anderem auch für neue Stromerzeugungsanlagen, oft Jahre, auch weil Personal fehlt.

Da mutet es beinahe utopisch an zu glauben, alle mittleren und größeren Kommunen könnten nun auch noch einen kommunalen Wärmeplan erstellen, der eine systematische Bestandanalyse, eine Potenzialanalyse und ein klimaneutrales Szenario für 2045 mit Zwischenzielen für 2030 beinhaltet. Das ist für Kommunen, auch mit mehr als 20.000 Einwohnern, nicht darstellbar. Dazu wären mindestens zwei bis drei zusätzliche Stellen je Kommune in mittlerer Größe notwendig.

Der Aus- und Umbau der Wärmeversorgung kann und muss den privaten Akteuren überlassen bleiben. Die Unternehmen aus dem Handwerk und aus der Energiebranche haben das notwendige Wissen, Personal und Eigeninteresse, um ihren Kunden künftig eine klimaneutrale Wärmeversorgung anbieten zu können.

Falls der Landtag trotz dieser Erwägungen dennoch ein Pflicht zur Einführung einer kommunalen Wärmeplanung beschließen möchte, dann sollte sie auf die kreisfreien Städte und die Sonderstatusstädte – insgesamt 12 Städte mit jeweils mehr als 50.000 Einwohnern – begrenzt werden. Die übrigen Städte und Gemeinden könnten weiterhin frei entscheiden, ob und wie sie ebenfalls das Thema aufgreifen.

Kontakt

Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V. (VhU)
Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik
Dr. Clemens Christmann , Telefon: 069 95808-220, Mobil: 0173 6915884
E-Mail: cchristmann@vhu.de, www.vhu.de

Handelsverband Hessen e.V., Flughafenstr. 4a, 60528 Frankfurt

Flughafenstraße 4a
60528 Frankfurt am Main

Hessischer Landtag
Der Vorsitzende des Ausschusses für
Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Telefon: 069-133091-0
Telefax: 069-133091-99

Ansprechpartner: Patrik Marquardt

E-Mail: marquardt@hvhessen.de
www.hvhessen.de

Per E-Mail an: h.schnier@ltg.hessen.de

Frankfurt am Main, den 5. September 2022

Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf nicht-landeseigenen Parkplätzen ist der falsche Weg

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Abgeordnete des Hessischen Landtages,

Der hessische Handel unterstützt grundsätzlich die politischen Bestrebungen, schnellstmöglich die Kapazitäten bei den erneuerbaren Energien zu erhöhen und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Eine Pflicht zur Installation von PV-Anlagen auf nicht-landeseigenen Parkplätzen ist jedoch der falsche Weg. Der Handel spricht sich gegen eine allgemeine gesetzliche Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf nicht-landeseigenen Parkplätzen aus. Essentiell für den Ausbau von PV-Anlagen sind einheitliche, bundespolitische Regelungen sowie die Schaffung investitionsfreundlicherer Rahmenbedingungen für die Solarenergie.

Die bürokratischen Folgen, die solchen gesetzlichen Pflichten innewohnen, würden die Vorhaben unnötig verkomplizieren. Dazu gehören etwa die diversen Verwaltungsakte, um die Vorgaben näher zu konkretisieren, beispielsweise wann ein Härtefall vorliegt, als auch die erforderlichen Ressourcen, um die Durchsetzung der Pflicht zu überwachen. Darüber hinaus ist zu klären, wer haftet, wenn die Übergangsfrist von einem Jahr – die ohnehin zu knapp bemessen ist - aufgrund von Lieferverzögerungen oder personellen Engpässen bei den Installateuren nicht eingehalten werden kann. Auch hier drohen komplizierte Detailregelungen, die dem übergeordneten Ziel eines Ausbaus von erneuerbaren Stromerzeugungsanlagen eher hinderlich als förderlich sind.

Entgegen der Annahme, die Autarkie eines Gebäudes könne durch PV-Kapazitäten auf Parkplätzen erhöht werden, müsste der Strom, den zusätzliche PV-Anlagen auf Carports teuer generieren, tatsächlich nahezu vollständig in das öffentliche Netz eingespeist werden, da zu viel Strom produziert werden würde bzw. der Strom zur falschen Zeit zur Verfügung stünde. Eine PV-Pflicht auf Carports würde das Netz durch die zwangsläufig hohen Einspeisemengen enorm belasten. Häufige Abschaltungen der PV-Anlagen aufgrund von Lastspitzen durch die Netzbetreiber sind bereits in der aktuellen Situation die Regel und der Strom geht verloren. Die Menge des betroffenen Stroms wird durch die PV-Pflicht für Carports weiter erhöht und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Anlagen weiter verschlechtert.

Bei einer PV-Carportanlage ist mit Amortisationszeiten von über 20 Jahren zu rechnen, auch weil eine PV-Carportanlage im Vergleich zu einer Dachanlage rund dreimal so teuer ist. Durch eine Verpflichtung zu PV-Anlagen bereits ab 50 Stellplätzen, würde das Problem der geringen Eigennutzung drastisch verschärft. Hinzu kommt, dass die Errichtungskosten von PV-Anlagen auf Stellplätzen signifikant höher sind, als auf einem geeigneten Dach und die PV-Carports aufgrund ihrer Installation stärker von einer Verschattung durch Bäume und umliegende Bauten betroffen sind, was diese wirtschaftlich wiederum negativ beeinflusst. Zusammen mit der nicht-flexiblen Ausrichtung der PV-Module auf den Carports wird die Effizienz der Anlage weiter verringert. Im Hinblick auf die fehlende Wirtschaftlichkeit der PV-Carportanlagen plädiert der Handel zudem für die Berücksichtigung der Investitionskosten und die Schaffung von Ausnahmeregelungen vor dem Hintergrund einer ausbleibenden Amortisation sowie unbilligen Härte.

Eine Erweiterung durch PV-Anlagen auf Carports macht nur Sinn, wenn der Strombedarf eines Gebäudes dies erfordert. Das ist im Handel oftmals jedoch nicht der Fall. Hier ist es wirtschaftlich sinnvoll, wie es bereits zahlreiche Händler tun, die bereits vorhandenen Dachflächen mit PV-Anlagen zu belegen, um den Strom eigenverbrauchsoptimiert zu nutzen. Die Potenziale zum Ausbau von PV-Anlagen müssen deshalb in erster Linie ressourcenschonend auf Dachflächen erschlossen werden. Hier plädieren wir dafür, den Unternehmen ein gewisses Maß an Flexibilität einzuräumen: Es muss als alternative Erfüllungsoption möglich sein, PV-Anlagen auch auf angrenzenden Flächen zu errichten und diese Fläche auf die Pflichterfüllung anrechnen zu lassen. Ebenso sollte im Gesetzestext Berücksichtigung finden, dass nur eine PV-Carportanlage zu errichten ist, wenn der Strombedarf des Gebäudes dies benötigt.

Für den Bau von PV-Carports werden größere Mengen an Beton und Stahl benötigt, was die ökologische Betrachtung des Gesamtsystems weiter erheblich verschlechtert. Bei einer End-to-End-Betrachtung wird aufgrund des hohen Bedarfs an Stahl bei einem PV-Carport ein negativer CO₂-Fußabdruck generiert. Mit Blick auf das Ziel der Händler, zügig klimaneutral zu wirtschaften, ist die Errichtung eines PV-Carports der falsche Weg.

Darüber hinaus ist es zunächst wichtig, parallel die notwendige Infrastruktur zu entwickeln. Aufgrund der Überdimensionierung durch die PV-Dach und PV-Carportanlage bedarf es für den notwendigen Netzanschluss einer Zertifizierung. Dies ist mit erneuten Kosten und Aufwand für den Betreiber verbunden. Da Carports überdies zu Hindernissen für den Lieferverkehr werden würden, der in der Praxis die Parkflächen passieren muss, sollte ebenfalls bedacht werden, dass es kommunal zu veränderten Verkehrsführungen sowie Verkehrsplanungen kommen müsste, um den Lieferverkehr entsprechend umzulenken und eine Anlieferung gewährleisten zu können. Hiermit geht ein erheblicher Verwaltungsaufwand einher.

Abschließend sollten dringend staatliche Förderprogramme für Photovoltaik ins Leben gerufen werden. Diese gibt es bislang weder auf Landes- noch auf Bundesebene.

Mit freundlichen Grüßen



Sven Rohde
Hauptgeschäftsführer